

**Beschluss**  
**der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des**  
**Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des**  
**Bundesgerichtshofs**  
**im März 2023**

**Massenverfahren und die Bedeutung von Leitentscheidungen des**  
**Bundesgerichtshofs**

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs sind der Ansicht, dass zügige Leitentscheidungen des Bundesgerichtshofs für die Bewältigung von Massenverfahren zentrale Bedeutung haben. Um solche Leitentscheidungen zu fördern, empfehlen sie eine Änderung der Zivilprozessordnung.

Sie stellen hierzu fest:

**I.**

Die Massenverfahren (insbesondere die sog. Dieselfahrverfahren) führen zu einer besonderen Belastung der Gerichte aller Instanzen. Die **Musterfeststellungsklage** hat sich nicht als geeignetes Instrument erwiesen, massenhaft auftretende Schadensersatzforderungen so effizient zu bündeln, dass von einer individuellen Geltendmachung von Ansprüchen abgesehen wird.

**II.**

Auch die geplante **Umsetzung der Europäischen Verbandsklagerichtlinie** wird das Problem voraussichtlich nicht lösen. Die bisherigen Überlegungen zu einer „Abhilfeklage“ gehen von einem opt-in-Prinzip aus. Eine Sperrwirkung der Verbandsklage ist nicht vorgesehen. Das mehrstufig ausgestaltete Verfahren bis zur Verteilung der Gelder durch einen Sachwalter dürfte angesichts seiner Komplexität zur Folge haben, dass jedenfalls rechtsschutzversicherte Personen weiterhin den Weg einer Individualklage wählen, um die aus ihrer Sicht bestehenden Ansprüche durchzusetzen.

### III.

Die Erfahrungen in den sog. Dieselverfahren haben gezeigt: Für eine effiziente Erledigung der Verfahren sind **zügige Leitentscheidungen des BGH** von zentraler Bedeutung. So konnten nach den Entscheidungen des VI. Zivilsenats aus Mai und Juli 2020 zahlreiche Verfahren in erster und zweiter Instanz aufgrund der höchstrichterlichen Wertungen zeitnah abgeschlossen werden.

### IV.

Eine Leitentscheidung des BGH setzt ein **Berufungsurteil** voraus, in dem der Sachverhalt vollständig geklärt und im Tatbestand festgestellt wurde. Neben dem festgestellten Sachverhalt ist eine komplette Prüfung der in Betracht kommenden Ansprüche erforderlich. Isoliert gestellte Rechtsfragen in einem gesonderten Vorlageverfahren bilden demgegenüber keine geeignete Grundlage für eine Leitentscheidung des BGH.

### V.

Die **spezialisierten Senate der Oberlandesgerichte** sind zunächst am besten in der Lage, aufgrund ihres Überblicks über das Spektrum der anhängigen Massenverfahren die Fälle zu identifizieren, die sich für eine Leitentscheidung des BGH eignen. In derartigen, möglichst zügig zu verhandelnden Verfahren ist die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen, weil eine klärungsbedürftige Frage zu entscheiden ist, die in einer Vielzahl von Fällen auftritt und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Handhabung des Rechts berührt (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).

Auf der Grundlage verschiedener obergerichtlicher Entscheidungen kann der BGH die Verfahren identifizieren, die sich in besonderer Weise für eine zügige Leitentscheidung eignen.

### VI.

Der Gesetzgeber sollte durch eine **Änderung der ZPO** sicherstellen, dass auf diesem Weg angebahnte Leitentscheidungen des BGH nicht durch taktische, das Verfahren erledigende Erklärungen der Parteien verhindert werden.

### VII.

Hat eine Rechtssache auch nach Ansicht des BGH grundsätzliche Bedeutung, ist es zulässig und geboten, eine Leitentscheidung des BGH auch dann zu treffen, wenn die

Revision zurückgenommen wird oder sich der Rechtsstreit anderweitig erledigt (etwa durch Anerkenntnis oder Befriedigung des Anspruchs).

Die den Zivilprozess kennzeichnende **Dispositionsmaxime** wird nicht berührt, weil es insbesondere dem Revisionskläger unverändert freisteht, den Rechtsstreit in der Revisionsinstanz durch Rücknahme des Rechtsmittels zu beenden. Es kommt anschließend lediglich zu einem Beschlussverfahren am Bundesgerichtshof mit dem Ziel, durch eine höchstrichterliche Leitentscheidung für eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten Rechtsklarheit zu schaffen.

### VIII:

Eine im Allgemeininteresse gebotene **Leitentscheidung des BGH** lässt sich damit **auf folgendem Weg** sicherstellen:

1. Das Oberlandesgericht lässt die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung mit Blick auf die Relevanz der Rechtsfrage(n) für eine Vielzahl von Verfahren zu (§ 545 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).
2. Nach Eingang der Revisionsbegründung stellt der BGH in aus seiner Sicht geeigneten Fällen in einem begründeten Beschluss die besondere grundsätzliche Bedeutung fest, die mit Blick auf die Vielzahl gleich gelagerter Rechtsstreitigkeiten im öffentlichen Interesse eine höchstrichterliche Leitentscheidung erfordert. In diesem – nicht anfechtbaren – Beschluss werden auf der Grundlage des im Berufungsurteil festgestellten Sachverhalts die Rechtsfragen benannt, die für den BGH die besondere grundsätzliche Bedeutung ausmachen. Zugleich wird in dem Beschluss der voraussichtliche Zeitpunkt einer Grundsatzentscheidung angekündigt. Der Beschluss wird vom BGH auch durch eine Pressemitteilung bekannt gegeben.
3. Die Instanzgerichte können die bei ihnen anhängigen Verfahren unter Hinweis auf den Beschluss des BGH aussetzen, wenn die vom BGH zu klärenden Rechtsfragen für ihre Verfahren entscheidungserheblich sind. Der Beschluss über die Aussetzung ist anfechtbar.
4. Beenden die Parteien das Revisionsverfahren nicht, wird es in dem üblichen Verfahrensgang fortgesetzt.
5. Kommt es durch Revisionsrücknahme oder aus anderen Gründen zu einer vorzeitigen Beendigung des Verfahrens, kann der BGH über den bisherigen Streitgegenstand nicht mehr entscheiden. Ein Verfahrensabschluss durch Urteil

mit einem vollstreckungsfähigen Inhalt kommt also nicht (mehr) in Betracht. Insoweit wird der Dispositionsmaxime der Parteien Rechnung weiterhin getragen. Zulässig und im Allgemeininteresse geboten ist aber ein Beschluss, in dem – vergleichbar der Konstellation einer einseitigen Erledigungserklärung - *festgestellt* wird, ob die eingelegte Revision begründet oder unbegründet war. In der Begründung des Beschlusses können sodann auf der Grundlage des im angefochtenen Urteil festgestellten Sachverhalts die Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung geklärt werden.

6. Die Entscheidung des BGH ist aus Gründen größtmöglicher Transparenz in einer öffentlichen Sitzung zu verkünden, in geeigneten Fällen unter Zulassung von Ton- und Filmaufnahmen (§ 169 Abs. 3 GVG).
7. Den Parteien dürfen keine (weiteren) Kosten entstehen, wenn das Revisionsverfahren nach einer prozessbeendenden Erklärung im Allgemeininteresse ohne sie fortgesetzt wird. Es bleibt dann bei der Kostenregelung, die sich unmittelbar aus der Prozessbeendigung ergibt.